

Dienstag, 25. Februar 1947.

Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Februar 1947.

Post- und Eisenbahndepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"In dem am 12. März 1946 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland abgeschlossenen "Monetary Agreement" (Art. 9 Ziff. 1) ist vorgesehen, das Abkommen vor Ablauf des ersten Vertragsjahres einer gemeinsamen Ueberprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird am 24. Februar 1947 eine aus Mr. Ellis-Rees, Assistant Secretary to the Treasury, und einem Vertreter der Bank of England bestehende britische Delegation in Bern eintreffen. Nach den aus London vorliegenden Meldungen umfasst die britische Traktandenliste für die bevorstehenden Verhandlungen folgende Punkte:

- 1.) Ueberblick über die Zahlungsbilanz und deren Entwicklung im Vertragsjahr 1947/48;
- 2.) Allgemeiner Ueberblick über den Waren- und Finanzverkehr zwischen den beiden Staaten auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen;
- 3.) Diskussion der allgemeinen Linien für ein späteres Abkommen, welches die Verwendung der bereits aufgelaufenen schweizerischen Sterlingguthaben in London zum Gegenstand haben soll;
- 4.) Diskussion der finanziellen Aspekte des Reiseverkehrs England/Schweiz im Sommer 1947 (eventuell auch Winter 1947/48).

Schweizerischerseits ist beabsichtigt, neben verschiedenen mehr technischen Fragen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben haben, die obenstehende Traktandenliste wie folgt zu ergänzen:

- 5.) Warenverkehr: Förderung der Einfuhr aus dem Sterlinggebiet; Erleichterung der Einfuhr schweizerischer Waren nach Grossbritannien;
- 6.) Erhöhung der britischen Devisenzuteilungen für Erziehungs- und Studienaufenthalte in der Schweiz.

Die unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten, auch von schweizerischer Seite als Traktanden vorgesehenen Probleme dürften die Hauptpunkte der kommenden Verhandlungen bilden.

#### I. Allgemeines.

Für eine klare Beurteilung der sich für die beiden Haupttraktanden ergebenden Situation scheint es uns notwendig, die allgemeine Ausgangslage für die Verhandlungen kurz zu schildern. Im Verlaufe des zweiten Weltkrieges sah sich Grossbritannien gezwungen, seine beträchtlichen Devisenbestände zum grossen Teil zu liquidieren, um sich die zur Kriegführung notwendigen Waffen, Rohstoffe und Nahrungsmittel zu beschaffen. Daneben sind Grossbritannien für Lieferungen von Drittstaaten in der Kriegs- und Nachkriegszeit Sterlingschulden erwachsen, die sich heute auf rund 2'950 Mio Lg. gegenüber Sterlingsländern und rund 550 Mio Lg. gegenüber andern Staaten, d.h. total auf rund 3'500 Mio Lg. belaufen. Bei dieser Situation ist Grossbritannien gezwungen, bei äusserster Anspannung der zur Beschaffung neuer Devisen

und zur Abtragung der Sterlingschulden notwendigen Exporte, sich in seinen eigenen Ausgaben für Importe, Tourismus usw. grösste Sparsamkeit aufzuerlegen. Eine im Zusammenhang mit den kommenden Verhandlungen in der führenden englischen Finanzzeitung "Economist" erschienene Abhandlung weist deutlich darauf hin, dass die ab 12. März 1947 zur Verfügung stehende zweite schweizerische Vorschusstranche von 86,5 Mio Franken kaum ausreichen werde, um die Ausgaben für den Tourismus und die Bezüge gewisser Dominions aus der Schweiz im bisherigen Umfange zu decken, dass es sich Grossbritannien aber auch nicht leisten könne, für die über den Vorschuss hinaus benötigten Schweizerfranken wie bis anhin unbeschränkt Gold abzugeben. (Der Standpunkt, dass England mit seinen zusammengeschnittenen Goldbeständen äusserst sparsam umgehen müsse, wurde übrigens vom britischen Schatzkanzler schon zu verschiedenen Malen ganz allgemein vertreten). Da die Dominions in ihrer Einfuhrpolitik jedoch ziemlich autonom seien, bestehe offenbar das einzige Mittel für eine Begrenzung der britischen Ausgaben in der Beschränkung des Tourismus, woran die Schweiz aber kaum ein Interesse haben dürfte. Es wäre daher besser, wenn sie die Grenzen des bestehenden Abkommens etwas elastischer gestalten würde. Das heisst offenbar mit anderen Worten, dass die Schweiz den im Abkommen vom 12. März 1946 festgesetzten Vorschuss von 260 Mio Franken erhöhen sollte, was jedoch aus den bekannten allgemeinen Erwägungen u. E. nicht in Betracht gezogen werden kann.

Im November 1946 musste die Schweiz zur Vermeidung allzu massiver Goldübernahmen in London auf eine Beschränkung des Fremdenverkehrs dringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir in den kommenden Besprechungen vor einer genau umgekehrten Situation stehen und von Grossbritannien unter Berufung auf das Abkommen den Ankauf der für die Aufrechterhaltung des Tourismus und der bereits kontingentierten Exporte über den Rahmen des Vorschusses hinaus benötigten Schweizerfranken gegen Gold verlangen müssen. Grossbritannien ist durch den Krieg eine arme Nation geworden; mit dieser Tatsache wird bei den bevorstehenden Verhandlungen zu rechnen sein.

II. Zu den einzelnen Traktanden der am 24. Februar beginnenden Verhandlungen ist folgendes zu sagen:

1.) Verwendbarkeit der schweizerischen Sterlingguthaben.

Wie bereits in unserem Antrag vom 22. Februar 1946 (Abschnitt II) dargelegt wurde, enthält das Abkommen vom 12. März 1946 keine Klausel über die Rückzahlung dieser Guthaben. Es ist lediglich vereinbart, dass sie während der Dauer des Vertrages für die Bezahlung von Importen und Dienstleistungen aus dem Sterlinggebiet verwendet werden können. In den Verhandlungen, welche zum Abkommen von 12. März 1946 führten, war von schweizerischer Seite mit allen Mitteln versucht worden, vom Vertragspartner eine über die Geltungsdauer des Abkommens hinausreichende Zusage über die Verwendbarkeit unserer Guthaben zu erwirken. Die britische Regierung erklärte sich jedoch unter Hinweis auf die damals noch nicht erfolgte Ratifikation des englisch-amerikanischen Kreditabkommens ausserstande, eine solche Zusicherung abzugeben.

Gemäss diesem am 15. Juli 1946 in Kraft getretenen Abkommen sollen alle nach dem 15. Juli 1947 neu auflaufenden Sterlingguthaben frei verfügbar sein für Transaktionen mit Drittstaaten. Ferner hat sich Grossbritannien verpflichtet, bis zu diesem Datum mit den einzelnen Gläubigerstaaten eine Regelung über die bis zum 15. Juli 1947 aufgelaufenen Sterlingguthaben zu treffen. Die der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Sterlingbeträge werden sich auf maximal 15 Mio Lg. (260 Mio Franken) belaufen; gemäss dem schweizerisch-britischen Zahlungs-

abkommen hat Grossbritannien die über den Plafond von 260 Mio Franken hinaus benötigten Schweizerfranken gegen Gold anzuschaffen. Es fragt sich nun, welche Stellung die Schweiz zu der Frage einzunehmen hat, ob die bis 15. Juli 1947 aufgelaufenen schweizerischen Sterlingguthaben (ausser nach diesem Datum ebenfalls für Transaktionen mit Drittstaaten (ausserhalb der Sterling-area) frei verfügbar werden oder ob sie, wie bisher, nur für Zahlungen nach dem Sterlinggebiet verwendbar sein sollen. Unter "freier Verfügbarkeit" im Sinne des englisch-amerikanischen Kreditvertrages ist verstanden, dass jedes Land seine Sterlingguthaben für Zahlungen an Drittstaaten benützen kann, vorausgesetzt natürlich, dass der betreffende Drittstaat Pfundsterling entgegennimmt.

In den kommenden Verhandlungen wird schweizerischerseits als Ausgangsposition das Begehren auf freie Verwendbarkeit sowohl der bis 15. Juli 1947 aufgelaufenen als auch der nach diesem Datum anfallenden Guthaben gestellt werden. Ob Grossbritannien, das heute darauf angewiesen ist, seine Exporte und Leistungen vor allem für die Beschaffung von Waren und Devisen einzusetzen, einer solchen Lösung zustimmen kann, ist allerdings mehr als fraglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Schweiz eine ähnliche Regelung vorgeschlagen wird, wie sie am 17. September 1946 mit Argentinien getroffen wurde, dessen alte Sterlingguthaben nur teilweise und zudem gestaffelt auf vier Jahre zu Transaktionen mit Sterlingländern und Drittstaaten verwendbar sind. Theoretisch würde auch die Möglichkeit einer Abtragung der alten Sterlingschulden in Gold bestehen. Abgesehen davon, dass Grossbritannien dazu kaum in der Lage sein wird, wäre eine solche Lösung aus den bekannten Ueberlegungen auch vom schweizerischen Standpunkt aus nicht wünschenswert, da unser Bestreben auf die Hereinbringung von Waren und nicht von Gold gerichtet sein muss und wir uns mit dem Fehlen einer Kursgarantie für unsere Sterlingbestände notgedrungen abgefunden haben. Schweizerischerseits könnte u.E. eine Regelung, wie sie zwischen Grossbritannien und Argentinien getroffen wurde, umso eher zugestimmt werden, als neben dem Sterlinggebiet vor allem die Dollarländer unsere Bezugsquellen für Nahrungsmittel und Rohstoffe sind und wir vorläufig über genügend Dollars für die Bezahlung solcher Importe verfügen.

Gemäss Traktandenliste sollen in den bevorstehenden Verhandlungen nur die allgemeinen Linien für ein späteres Abkommen über die Verwendbarkeit der Sterlingguthaben besprochen werden. Es wird sich so Gelegenheit bieten, Ihnen diese Frage nach Abklärung der gegenseitigen Standpunkte in einem späteren Zeitpunkt zum Entscheid zu unterbreiten. Wir erachten es jedoch als notwendig, Ihnen dieses Problem mit Rücksicht auf seine Bedeutung schon heute so eingehend wie möglich darzulegen.

## 2. Reiseverkehr England-Schweiz

Bei diesem Problem sind zwei Fragen zu unterscheiden, nämlich die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Auszahlung von Reismitteln an englische Touristen in der Schweiz einerseits und die Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung dieser Gelder andererseits.

### a) Festsetzung einer Höchstsumme für die Zeit vom 15. März bis Ende Oktober 1947.

Wenn es im November letzten Jahres die Schweiz war, welche gegenüber Grossbritannien zur Vermeidung allzu massiver Goldübernahmen die Beschränkung des Tourismus für die Wintersaison auf eine bestimmte Höchstsumme verlangen musste, so wird eventuell, wie wir dies in Abschnitt I darlegten, die Situation diesmal umgekehrt sein.

Nach den uns vorliegenden Informationen scheint es ausgeschlossen, dass England auf eine Limitierung des Fremdenverkehrs verzichten könnte. Die Festsetzung eines Maximalbetrages für den genannten Zeitabschnitt wird daher viel eher eine zugunsten der schweizerischen Fremdenindustrie wirkende Garantie für die Aufrechterhaltung einer gewissen Kontinuität sein als eine schweizerische Beschränkung der für den Tourismus verfügbaren Zahlungsmittel. Wenn es nicht gelingt, in den kommenden Verhandlungen eine Höchstsumme zu vereinbaren bzw. wenn dem Begehren gewisser Fremdenverkehrskreise betreffend Verzicht auf Festsetzung einer Limite Folge gegeben würde, so ist mit Sicherheit zu erwarten, dass England seinerseits eine Begrenzung vornimmt, die in erster Linie in einer massiven Herabsetzung der heute auf 75 Lg pro Person lautenden Kopfquote bestehen würde. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass in den Verhandlungen vom November 1946 von britischer Seite eine Reduktion der Kopfquote auf 20 - 30 Lg pro Person vorgeschlagen wurde; durch eine solche Massnahme müsste ein grosser Teil unserer Hotellerie von der Aufnahme englischer Gäste direkt ausgeschlossen werden.

Es liegt demnach im Interesse unserer Fremdenverkehrskreise, mit England wenn möglich zu einer Einigung über einen bestimmten Höchstbetrag zu gelangen. Wenn England zustimmt, wird es aber andererseits verlangen, dass die Einhaltung dieses Plafonds von der Schweiz kontrolliert wird, da es mit seinem stark dezentralisierten Zuteilungssystem hiezu nicht in der Lage ist. Dies würde aber wiederum bedingen, dass die "Ermächtigungsstelle London" des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes ihre Tätigkeit weiterhin ausübt, trotzdem sich zahlreiche Stimmen im genannten Verband für ihre Aufhebung ausgesprochen haben, da sie für den englischen Touristen eine unangenehme Komplikation bedeute. Nach den uns vorliegenden Berichten hat die Ermächtigungsstelle ihre nicht leichte Aufgabe reibungslos und zur vollen Zufriedenheit der englischen Reiseagenturen sowie der britischen Touristen erledigt. (Im übrigen gestatten wir uns, in diesem Zusammenhang auf die einlässlichen Ausführungen in unserem Antrag vom 23. November 1946, Abschnitt II, B, Ziff. 1, zu verweisen).

Für die laufende Wintersaison wurde mit England eine Höchstsumme von 45 Mio Franken vereinbart; nach unseren Berechnungen ist sie so bemessen, dass keine englischen Gäste zurückgewiesen werden müssen. Bei einer durchschnittlichen Beanspruchung von Reisemitteln von Lg. 66 (= Fr 1140.-) pro Person werden bis zum 15. März rund 37'000 britische Touristen einreisen. Die Zeit von Mitte März bis Ende Oktober, d.h. die Frühjahrs-, Sommer- und Herbstsaison, weist erfahrungsgemäss eine viel stärkere Frequenz auf. Nach den heute vorliegenden Schätzungen wird mit einem Zustrom von 70 - 80'000 Touristen aus England gerechnet. Da jedoch andererseits die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf wesentlich niedriger sein werden (ca. Lg 50 = Fr 860.-), ist u.E. eine Höchstsumme von 60 - 70 Mio Franken für die Zeit vom 15. März bis Ende Oktober 1947 als vernünftig und angemessen zu betrachten. Um einer wieder Erwarten stärkeren Frequenz, insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen günstigen Entwicklung der Zahlungsbilanz, noch im Laufe des Sommers Rechnung tragen zu können, beantragen wir Ihnen, uns zu einer angemessenen Erhöhung des genannten Plafonds zu ermächtigen, falls sich dies als notwendig erweisen sollte.

Der Ordnung halber fügen wir bei, dass der Reiseverkehr aus den übrigen Sterlingländern sich ausserhalb der erwähnten Maximalsumme abwickeln wird, da eine Kontrolle weder in London noch in der Schweiz möglich ist. Nach den bisherigen Erfahrungen wird es sich jedoch nur um geringe Beträge handeln.

b) Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung der Reisemittel.

Nach den im Sommer 1946 gemachten Erfahrungen hatte es sich als notwendig erwiesen, die missbräuchliche Verwendung von Reisemitteln durch englische Touristen für Devisengeschäfte, Reisen nach Drittstaaten, übermässige Warenkäufe usw. durch die Einführung des Gutschein-Systems zu unterbinden. Unter dieser Regelung erhält der Reisende den Gegenwert seiner Kreditdokumente zu einem Drittel (maximal Fr 400.-) in bar sofort ausbezahlt; für den Rest erhält er Sachgutscheine, welche zur Bezahlung der Rechnungen von Hotels, Pensionen (neuerdings auch von Gastwirtschaftsbetrieben), Garagen, Tankstellen sowie für Transportkosten auf schweizerischen Strecken verwendbar sind.

In den kürzlichen Vorbesprechungen mit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband wurde der Wunsch nach Abschaffung des Gutschein-Systems und, soweit dies überhaupt notwendig sei, dessen Ersetzung durch das System der gestaffelten Auszahlung geäussert. Es scheint uns daher notwendig, Ihnen die Vor- und Nachteile der beiden Systeme kurz zu erläutern.

Die Staffelung hat den Vorteil, dass der Reisende die einzelnen Auszahlungen in bar erhält; ferner würde der ganze Apparat für die Entgegennahme, Einlösung und Kontrolle der Gutscheine wegfallen, der für die Hotellerie und die Banken eine erhebliche Belastung bedeutet. Die Nachteile bestehen darin, dass dieses System zwangsläufig entweder zu rigoros (bei Ansetzung niedriger Auszahlungsquoten) oder zu locker (wenn die Auszahlungen zu hoch angesetzt werden) ist; ferner muss der Reisende sich mindestens zwei- bis dreimal zur Bank begeben, welche die Auszahlung jedesmal im Pass einzutragen hat; schliesslich lässt die Staffelung, weil die ausbezahlten Gelder in keiner Weise gebunden sind, wieder Raum für deren missbräuchliche Verwendung. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Anreiz für Devisengeschäfte (insbesondere für den Kauf von Pfundnoten) nach wie vor stark ist und dass in Anbetracht der wegen der Kohlenkrise in England neu verfügbaren Produktionsbeschränkungen die Tendenz zum Ankauf grösserer Warenmengen vermehrten Auftrieb erhalten wird.

Das Gutscheinsystem hat den Nachteil, dass es eine administrative Belastung der Hotels, Banken usw. bedeutet. Es wird jedoch möglich sein, in dieser Hinsicht erhebliche Erleichterungen eintreten zu lassen, welche die Arbeit dieser Kreise auf ein Minimum reduzieren. Den Einwand, dass das Bonsystem für den englischen Reisenden zu kompliziert sei, wird man kaum gelten lassen dürfen, da der Engländer ohnehin an die Verwendung von Checks gewöhnt ist. Die Vorteile bestehen in erster Linie in der Zweckgebundenheit der Reisemittel, welche die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung praktisch ausschliesst. Nachdem nun auch die Gastwirtschaftsbetriebe zur Entgegennahme von Gutscheinen ermächtigt wurden, bleibt für normale Warenkäufe und für andere Nebenauslagen genügend Spielraum, womit auch den legitimen Interessen des Detailhandels in vermehrtem Masse Rechnung getragen ist. Ferner hat sich das Bonsystem in der laufenden Wintersaison bei den englischen Touristen gut eingelebt. Wenn man zur Staffelung übergehen würde und dann bei Ueberhandnehmen der Missbräuche im nächsten Winter doch wieder zum Bonsystem zurückkehren müsste, so würde sich dieser Wechsel bei den englischen Touristen sicher nachteilig auswirken. Es ist ferner zu bedenken, dass auch die britische Regierung ein Interesse an der Ausschaltung von Missbräuchen (Kauf englischer Banknoten) hat, was sie in den Verhandlungen vom November 1946 deutlich bekundete.

Bei dieser Sachlage gelangen wir zum Schluss, dass das Gutscheinsystem, in möglichst vereinfachter Form, beibehalten werden sollte. Dies im wohlverstandenen Interesse der Fremdenverkehrskreise, um die verfügbaren Mittel in die Kanäle dieses Wirtschaftszweiges zu leiten. Die massgebende Präsidentenkonferenz des Schweizer Hotelier-Vereins hat sich, in Berücksichtigung der eingangs unter lit. a dargelegten Gründe, für die Beibehaltung des Gutschein-Systems in vereinfachter Form ausgesprochen.

### 3.) Warenverkehr.

#### a) Förderung der Importe aus dem Sterlinggebiet:

Wie wir bereits in unserem Antrag vom 23. Oktober 1946 (Seite 2) darlegten, kann das Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet auf lange Sicht nur durch eine Steigerung unserer Importe aus diesen Ländern erreicht werden. Als Vorbereitung der hierfür notwendigen Besprechungen sind im Einvernehmen mit den Kriegswirtschaftsämtern, der Landwirtschaft sowie mit den interessierten Verbänden des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Konsumenten umfangreiche Erhebungen über die schweizerischen Bezugswünsche und unsere Aufnahmefähigkeit durchgeführt worden. In den kommenden Verhandlungen wird sich jedoch keine Gelegenheit zu einer materiellen Behandlung dieser Fragen bieten, da der Board of Trade nicht vertreten ist. Wir werden aber die Treasury ersuchen, unsere Bemühungen zur Steigerung der Importe im Interesse des Ausgleichs der Zahlungsbilanz auch ihrerseits zu unterstützen.

Die Detailbesprechungen werden in London mit dem Board of Trade, dem Ministry of Food, dem Ministry of Supply, dem Colonial Office und den Vertretungen der einzelnen Dominions geführt werden müssen. Da es erfahrungsgemäss praktisch nicht möglich ist, solche Verhandlungen durch eine grössere Abordnung führen zu lassen, beabsichtigen wir, im kommenden Frühjahr eine nur aus Vertretern der Handelsabteilung und des Vororts zusammengesetzte Delegation nach London zu entsenden.

#### b) Erleichterungen für die Einfuhr schweizerischer Waren nach England:

In konsequenter Verfolgung seiner Sparpolitik hat England bis heute fast ausschliesslich lebenswichtige Waren aus der Schweiz bezogen, während unsere Importe aus England Waren aller Kategorien umfassen. Wir werden daher in den kommenden Besprechungen das Begehren um Berücksichtigung gewisser traditioneller Exporte anmelden, welche bis jetzt von der Einfuhr nach England ausgeschlossen waren. Die materielle Behandlung dieser Frage wird aber ebenfalls in London erfolgen müssen.

#### c) Briefwechsel vom 12. März 1946 über den Warenverkehr:

Die in diesem Briefwechsel (beiliegend) getroffenen Vereinbarungen gelten vorläufig nur für die ersten zwölf Monate der Laufzeit des Zahlungsabkommens; ihre Gültigkeit kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Änderungen sind weder von schweizerischer noch von britischer Seite vorgesehen. Der schweizerische Minister in London wäre daher zu ermächtigen, die Gültigkeit des beiliegenden Briefwechsels um ein weiteres Jahr zu verlängern.

### 4.) Erziehungs- und Studienaufenthalte in der Schweiz.

Die im letzten Jahr erwirkten britischen Zugeständnisse in der Zuteilung von Devisen für diese Zwecke (150 Lg pro Person zuzüglich der "basic travel allowance" von 75 Lg bzw. 40 Lg) haben sich als völlig unzureichend erwiesen. Im Interesse der schweizerischen Erziehungs-

institute und Privatschulen muss versucht werden, für derartige Aufenthalte, die auch aus Gründen der Engergestaltung der kulturellen Beziehungen von grosser Bedeutung sind, eine Lockerung zu erreichen.

#### 5. Finanztransfer aus dem Sterlinggebiet nach der Schweiz.

Unter Hinweis auf den bisherigen schweizerischen Grundsatz, wonach Bundesvorschüsse nicht zur Ermöglichung des Finanztransfers gewährt werden sollten, wurde in den Verhandlungen vom Februar 1946 das Begehren um Kompensation dieser Ueberweisungen in Gold gestellt. Da diesem Antrag britischerseits nicht zugestimmt werden konnte, behielten wir uns vor, auf die Frage zurückzukommen. In Anbetracht der Tatsache, dass Grossbritannien sich die für Zahlungen nach der Schweiz benötigten Frankenbeträge nach Erschöpfung der Vorschüsse (die erste, für zwölf Monate berechnete Tranche von 173,5 Mio war bereits nach sieben Monaten aufgebraucht, die zweite Tranche von 86,5 Mio wird nach unseren Schätzungen nur bis Mitte Juli 1947 ausreichen) ohnehin gegen Abgabe von Gold beschaffen muss, ist diese Frage als gegenstandslos zu betrachten. Wir werden daher auf unseren Vorbehalt vom Februar 1946 nicht zurückkommen."

Das Post- und Eisenbahndepartement bemerkt in seinem Mitbericht zu diesem Geschäft folgendes:

"Die Erörterungen über die künftige Gestaltung des Reiseverkehrs England-Schweiz geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Kreditquote für die Zeit von Mitte März bis Ende Oktober 1947.

Nach der Meinung des EVD soll sich die schweizerische Delegation bemühen, die Festsetzung einer Quote von 60 bis 70 Millionen Franken zu erreichen, was nach seiner Darstellung die Einreise von 70-80'000 englischen Touristen erlauben würde; im Durchschnitt könnte jeder Tourist ca. 50 Pfund = 860.- Franken beanspruchen. Wir halten dafür, dass diese Quote von allem Anfang an auf mindestens 70 bis 80 Millionen Franken festgesetzt werden sollte. Diese Summe würde rund 90'000 Touristen die Einreise nach der Schweiz erlauben. Das ist keine hohe Zahl, denn im Jahre 1938 zählte die Statistik für die Monate April bis Oktober 242'000 Ankünfte, was ca. 120'000 effektiven Einreisen entsprechen dürfte. Der Fremdenverkehrswirtschaft sollte mit allen Mitteln ermöglicht werden, im englisch-schweizerischen Verkehr wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Frequenzen von 1938 zurückzugewinnen. England bildet heute die grösste Hoffnung für den schweizerischen Fremdenverkehr, denn aus allen übrigen Ländern darf kein starker Zustrom erwartet werden und für Deutschland, das 1938 noch im 2. Rang stand, fehlt der Ersatz völlig.

2. Technische Abwicklung des Reiseverkehrs.

Im Herbst 1946 ist trotz beachtenswerten Einwendungen und Vorbehalten das Gutscheinsystem eingeführt worden. Wir sehen ein, dass bei der Unsicherheit über die Haltung der englischen Regierung in der Frage der Finanzierung des Reiseverkehrs das einmal eingeführte Kontrollsystem im Prinzip vorläufig noch beibehalten werden muss, obwohl es die Interessen des Tourismus in erheblichem Masse schädigt. Grundsätzlich halten wir auf Grund zahlreicher Informationen das Gutscheinsystem auch heute noch als sehr nachteilig..

### 3. Grundsätzliche Bemerkungen.

Aus folgenden Gründen darf die Fremdenverkehrswirtschaft erwarten, dass ihre Interessen in einem Abkommen mit England an erster Stelle Berücksichtigung finden:

- a) Die Industrie hatte während der ganzen Kriegszeit eine günstige Konjunktur. Der auf eine internationale Kundschaft angewiesene Teil der Fremdenverkehrswirtschaft erlebte dagegen eine sehr schwere Krise.
- b) Die Exportindustrie kann heute die Nachteile der Kontingentierung durch sehr gute Preise und hohe Gewinne ausgleichen. Diese Möglichkeit hat die Fremdenverkehrswirtschaft nicht, denn ihre Preise unterstehen der Preiskontrolle.
- c) Die Exportindustrie hat zahlreiche Ausweichmöglichkeiten. Für den Fremdenverkehr spielt England eine überragende Rolle. Frankreich, Belgien, Holland und selbst die USA werden im kommenden Sommer keine starken Gästekontingente stellen.
- d) Vom Standpunkt des Arbeitsmarktes darf behauptet werden, dass eine Belebung der Hotellerie weniger zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich macht und weniger allgemeine Gefahren in sich schliesst als eine Ueberkonjunktur in der Industrie.
- e) Der freie Reiseverkehr ist der beste Weg, um der Schweiz jene Sympathien zu gewinnen und zu erhalten, auf welche unser Land in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung angewiesen ist.
- f) Eine Erhöhung der Frequenzen ist vor allem auch dringend erwünscht für die auf den Fremdenverkehr angewiesenen Eisenbahnen, wie die Rhätische Bahn, die Berner Oberlandbahnen und die Montreux-Oberland-Bahn. Am finanziellen Schicksal der Rhätischen Bahn ist vor allem der Kanton Graubünden äusserst stark interessiert. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton wird um so geringere Opfer des Bundes verlangen als es gelingt, die Rhätische Bahn finanziell aufrecht zu erhalten und damit dem Kanton Graubünden die Verzinsung des Obligationenkapitals zu sichern."

Auf Grund dieser Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Für die Führung der bevorstehenden Verhandlungen wird eine Delegation bestellt, bestehend aus den Herren

Fürsprech H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef,

Fürsprech H. Bühler, Handelsabteilung,

Dr. E. Reinhardt, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, Bern,

Legationsrat Dr. F. Kappeler, Eidg. Politisches Departement  
(Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten),

R. Pfenniger, Direktor der Schweiz. Nationalbank, Zürich,

Dr. O. Böhni, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich,

Dr. E. Frey, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,

- 9 -

Dr. W. Hunziker, Direktor des Schweiz. Fremdenverkehrsverbandes, Bern,

R. Dunant, Sekretär der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel,

Dr. V. Umbricht, Gesandtschaftssekretär, London.

Für die vorgesehenen Warenverhandlungen in London wird die genannte Delegation durch

Herrn F. Halm, Handelsabteilung, ergänzt.

3. Dem schweizerischen Minister in London wird Vollmacht erteilt, die Gültigkeit der im vorgelegten Warenbrief getroffenen Vereinbarungen um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser